

Aktenauflage GV



EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Gebührenreglement

vom 09.12.2019 / In Kraft ab 01.01.2020 (Stand: 01.07.2025)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
<i>Geltungsbereich</i>	3
<i>Zuständigkeiten des Gemeinderates</i>	3
2. Die Gebührenpflicht.....	3
<i>Gebührenpflichtige Personen.....</i>	3
<i>Gebührenschnldner/in</i>	3
<i>Ausnahmen</i>	3
3. Der Gebührengegenstand	3
<i>Grundsatz.....</i>	3
<i>Benützungsgeldern</i>	4
<i>Verwaltungsgeldern</i>	4
<i>Hundetaxe</i>	4
<i>Auslagen</i>	4
<i>Drittosten</i>	4
<i>Kanzleigeldern</i>	4
<i>Andere Regelungen</i>	4
4. Die Bemessungsgrundlagen.....	5
<i>Kostendeckung / Verhältnismässigkeit</i>	5
<i>Bemessungsarten</i>	5
<i>Geldern nach Aufwand.....</i>	5
<i>Pauschalgeldern</i>	5
<i>Hundetaxe</i>	5
5. Die Erhebung der Geldern	6
<i>Inkasso</i>	6
<i>Kostenvorschuss</i>	6
<i>Benachrichtigung.....</i>	6
<i>Fälligkeit</i>	6
<i>Zahlungsfrist.....</i>	6
<i>Verzugszins.....</i>	6
<i>Verjährung.....</i>	6
<i>Geldereuerlass.....</i>	7
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	7
<i>Übergangsbestimmungen</i>	7
<i>Inkrafttreten</i>	7

Gebührenreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Das vorliegende Gebührenreglement ist anwendbar auf sämtliche von der Gemeinde zu erhebenden Gebühren gegenüber Dritten.

² Es regelt die Gebührenpflicht, den Gebührengegenstand und die Bemessungsgrundlagen.

Zuständigkeiten des Gemeinderates

Art. 2 Der Gemeinderat legt nach den bestehenden Grundsätzen dieses Reglements fest:

- a. die gebührenpflichtigen Leistungen
- b. die einzelnen Gebührentarife
- c. die Aufwandgebühr I – III
- d. die Hundetaxe
- e. die Kanzleigeühren
- f. die gemeindeeigenen Spesenentschädigungen

2. Die Gebührenpflicht

Gebührenpflichtige Personen

Art. 3 ^{1°} Jede natürliche oder juristische Person, welche Leistungen der Organe oder der Verwaltung der Gemeinde veranlasst, verursacht oder nutzt, hat den entsprechenden Aufwand (Gebühren und Auslagen) gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu entschädigen.

Gebührensschuldner/in

² Die Benützungsgebühren schuldet, wer die Anlagen, Einrichtungen oder Geräte benützt. Erfordert die Benützung eine Bewilligung, schuldet die Gebühr, wer die Bewilligung beantragt.

³ Die Verwaltungsgebühren schuldet, wer die Verrichtung veranlasst.

⁴ Die Kosten für Dienstleistungen schuldet, wer diese bestellt.

Ausnahmen

Art. 4 Von den Benützungsgebühren können ortsansässige Vereine und Organisationen befreit werden. Als ortsansässig gelten Vereine und Organisationen, wenn sie in der Gemeinde ihren Sitz haben.

3. Der Gebührengegenstand

Grundsatz

Art. 5 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für erbrachte Dienstleistungen.

² Bei Abbruch oder Unterbruch von laufenden Verfahren sind die Gebühren für die bereits erbrachten Leistungen geschuldet.

Benützungsgebühren	<p>Art. 6 ^{1°}Die Gemeinde erhebt Benützungsgebühren für:</p> <ol style="list-style-type: none">die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grunds;die Benützung gemeindeeigener Anlagen und Räume;die Benützung gemeindeeigener Maschinen, Materialien, Mobilien und Fahrzeuge;die Benützung des Schwimmbades;die Ausleihungen und übrigen Dienstleistungen der Mediothek. <p>²Die Gebühr für die Benützung des öffentlichen Grundes besteht aus einer Grundgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwandes und einer nutzungsabhängigen Gebühr. Diese richtet sich nach der Nutzungsart, dem beanspruchten Objekt und der Dauer der Beanspruchung. Der Gemeinderat kann weitere Kriterien (bspw. Lage, Fläche und vorhandene Infrastruktur) berücksichtigen.</p> <p>³Die Gebühr für die Benützung von Einrichtungen, Geräten und Materialien trägt den tatsächlichen Kosten Rechnung.</p>
Verwaltungsgebühren	<p>Art. 7 ¹Die Gemeinde erhebt Verwaltungsgebühren für Verrichtungen und erbrachte Dienstleistungen des Gemeindepersonals.</p> <p>²Die Gemeinde erhebt eine kostendeckende Gebühr für Einbürgerungen, wobei übergeordnete gesetzliche Vorschriften vorbehalten bleiben.</p> <p>³Wo das übergeordnete Recht nicht anderes bestimmt, bemessen sich die Verwaltungsgebühren nach dem für die Verrichtung erforderlichen Zeitaufwand (für Personal- und Infrastrukturkosten). Ansonsten setzt der Gemeinderat die Gebühr für Verrichtungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale fest.</p>
Hundetaxe	<p>Art. 8 Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes¹.</p>
Auslagen	<p>Art. 9 Die Gemeinde verrechnet zusätzlich die Auslagen für:</p> <ol style="list-style-type: none">Drittleistungen (z.B. Expertenhonore, Mitberichte, Bewilligungen, externe Dienstleistungen und Publikationskosten).Nebenkosten (z.B. Fotokopien, Spesenentschädigungen, Post- oder Telefontaxen).
Drittkosten	
Kanzleigegebühren	
Andere Regelungen	<p>Art. 10 Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen bleiben vorbehalten.</p>

¹ BSG 916.31

4. Die Bemessungsgrundlagen

Kostendeckung /
Verhältnismässigkeit

Art. 11 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (entsprechend hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 12 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen, beziehungsweise von übergeordneter Gesetzgebung übernommen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 13 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand werden die Personal- und Infrastrukturkosten abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung in verschiedene Tarifstufen unterteilt:

- a. für normale Verwaltungstätigkeit sowie für Leistungen des Werkhof- und Hausdienstpersonals: Aufwandgebühr I,
- b. für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II,
- c. für Dienstleistungen der Feuerwehr Roggwil soweit die Tarife nicht durch die Gebäudeversicherung Bern (GVB) geregelt werden: Aufwandgebühr III.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 14 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sie werden insbesondere für routinemässig durchgeführte Tätigkeiten erhoben.

Hundetaxe²

Art. 15 ¹ Taxpflichtig für das entsprechende Kalenderjahr sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. Die Hundetaxe wird für ein ganzes Kalenderjahr erhoben.

² Keine Taxpflicht lösen Hunde gemäss Art. 13 Abs. 3 des Hundegesetzes³ aus.

² Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2025. In Kraft ab 1. Januar 2025

³ BSG 916.31

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 50.00 und CHF 100.00. (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

5. Die Erhebung der Gebühren

Inkasso

Art. 16 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in Spezialreglementen.

² Die Gemeinde mahnt die Schuldnerin oder den Schuldner bei Zahlungsverzug.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 17 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor eine Leistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 18 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung über die voraussichtlichen Kosten zu informieren und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 19 Die Gebühren sind fällig, wenn die Anlagen, Einrichtungen oder Geräte benützt werden, wenn die Verrichtung veranlasst oder wenn die Dienstleistung erbracht wird.

Zahlungsfrist

Art. 20 ¹ Die Zahlungsfrist beträgt in der Regel 30 Tage ab Rechnungsstellung.

² Eine andere Zahlungsfrist gilt gemäss Gebührenverordnung für die Gebühren im Marktwesen.

Verzugszins

Art. 21 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 22 ¹ Die Gebühren und andere diesem Reglement zugrundeliegenden Forderungen verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften der Gemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

⁴ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts⁴ sinngemäss anwendbar.

Gebührenerlass

Art. 23 ¹ Die Gemeinde kann Gebühren und Auslagen im Einzelfall auf begründetes schriftliches Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig ist oder eine ungerechtfertigte Härte darstellt.

² Für den Erlass der Gebühren ist der Gemeinderat zuständig. Dieser kann die Erlasskompetenz in der Gebührenverordnung an die Verwaltung delegieren.

³ Grundsätzlich nicht erlassen werden hohe Aufwandgebühren für Leistungen und Angebote, auf welche die gebührenpflichtige Person vorgängig hingewiesen wurde.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 24 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst, verursacht oder nutzt, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 25 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 9. Dezember 2013 auf.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Roggwil haben vorliegendes Gebührenreglement an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2019 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Gemeindepräsidentin
sig. Marianne Burkhard

Geschäftsleiter
sig. Daniel Baumann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass das vorliegende Gebührenreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger Oberaargau vom 7. November 2019 publiziert.

Roggwil, 24. Februar 2020

GEMEINDEVERWALTUNG ROGGWIL

Geschäftsleiter
sig. Daniel Baumann

⁴ SR 220

